

Informationen zum SEPA-Lastschriftverfahren und zum Kombimandat

An dieser Stelle erhalten Sie einige Hinweise zu dem zukünftigen SEPA-Lastschriftverfahren. Seit 2008 wird parallel zum deutschen Lastschriftverfahren schrittweise das SEPA-Lastschriftverfahren eingeführt. Dieses neue Verfahren ist der Einstieg in den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, kurz SEPA genannt (englisch: Single Euro Payments Area), in dem inländische und grenzüberschreitende Zahlungen in Euro nach gleichen Regeln behandelt werden. Ab 01. Februar 2014 werden die neuen Bedingungen für alle Teilnehmer am europäischen Zahlungsverkehr verpflichtend. In der Übergangsphase soll die Einführung nun mit einem sogenannten „Kombimandat“ gestartet werden.

Grundlage für die Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens ist eine Autorisierung, das SEPA-Lastschriftmandat. Das umseitige Kombimandat verbindet die bisherige Einzugsermächtigung mit dem Mandat im SEPA-Lastschriftverfahren. Es hat daher den Vorteil, dass die darin enthaltene Einzugsermächtigung wie bisher für den Lastschrifteinzug verwendet werden kann; nach der Umstellung auf das europäische Verfahren ab 01.02.2014 gilt dann das darin enthaltene SEPA-Lastschriftmandat. Natürlich können Sie das Kombimandat ebenso wie die bisherige Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen.

Ein wesentliches Merkmal der neuen SEPA-Lastschrift ist die einheitliche Frist, in der eine Erstattung des belasteten Betrages verlangt werden kann. Die Frist beträgt einheitlich 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf dem Konto.

Im neuen SEPA-Lastschriftverfahren werden die Kundenkennungen IBAN und BIC verwendet. Die IBAN ist die internationale Darstellungsform der Kontonummer, der BIC hat die Funktion einer internationalen Bankleitzahl. Die Verwendung von IBAN und BIC sind für die SEPA-Lastschrift zwingend erforderlich. Beides finden Sie beispielsweise auf Ihrem Kontoauszug, auf den neuen Bankkarten oder im Online-Banking-Portal.

Für die künftigen Lastschriftmandate schreibt der Gesetzgeber eine Reihe von Pflichtangaben vor. Da diese auf den bereits von Ihnen erteilten Einzugsermächtigungen nicht vorhanden sind, verlieren die Einzugsermächtigungen spätestens ab dem 01.02.2014 ihre Gültigkeit und dürfen von der Gemeinde nicht mehr verwendet werden. Die bisher erteilte Einzugsermächtigung wird durch das neue Kombimandat ersetzt.

Wenn Sie die Finanzbuchhaltung Ammersbek weiterhin ermächtigen wollen, die von Ihnen zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit von Ihrem Konto einzuziehen, füllen Sie bitte den umseitigen Vordruck „Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats“ aus, unterschreiben ihn und senden ihn an die Gemeinde Ammersbek zurück.